Haushaltssatzung der Gemeinde Bickenbach für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änd. anderer Rechtsvorschriften vom 16.2.2023 (GVBI. S. 90), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

festgesetzt.

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	16.130.413,00 16.636.731,00 506.318,00	EUR EUR EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	- - -	EUR EUR EUR
mit einem Fehlbedarf von -	506.318,00	EUR
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	162.900,00	EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	1.028.000,00 4.042.000,00 3.014.000,00	EUR EUR EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	2.300.000,00 242.000,00 2.058.000,00	EUR EUR EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von -	793.100,00	EUR

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2,3 Mio. EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung C in Höhe von 2,3 Mio. EUR enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1,465 Mio. EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2,0 Mio. EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	465 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	757 %
Gewerbesteuer auf	410 %

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 07.03.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird durch die Haushaltssatzung ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 EUR je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Bickenbach, den 07.03.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach

Markus Hennemann Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie hat den auf der nachfolgenden Seite abgebildeten Wortlaut.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 06257 / 933044 vom 02. bis 13. Mai 2024 im Rathaus der Gemeinde Bickenbach, Darmstädter Straße 7, 64404 Bickenbach öffentlich aus.

Bickenbach, den 30.04.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach gez. Markus Hennemann Bürgermeister



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 2 4. April 2024

Az.: 240.1 051 901-10 03 be

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

- 1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Bickenbach;
- 2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bickenbach für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

2.300.000 €

(in Worten: Zwei Millionen Dreihunderttausend Euro);

 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.465.000 €

(in Worten: Eine Million Vierhundertfünfundsechzigtausend Euro);

4. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Im Auftrag

Koch

